

Wald-Ordnung dess Reichs-Fürstenthums Liechtenstein

vom 2. September 1732

Wald-Ordnung	2
Erstlichen	
[Schutz der Auwälder].....	2
Zum Anderen	
[Anweisen des Wuhrholzes].....	2
Zum Dritten	
[Schutz der Bannwälder].....	3
Zum Vierdten	
[Einhüten von Schafen und Ziegen in Jungwälder]	3
Zum Fünfften	
[Vorrat an Brennholz].....	4
Zum Sechsten	
[Liegengelassenes Bauholz]	4
Zum Sibenden	
[Obstbäume, Ulmen, Linden]	4
Zum Achten	
[Föhren und Pappeln]	5
Zum Neunten	
[Unbewilligtes Fällen von Holz].....	5
Zum Zehenden	
[Unbewilligter Verkauf von Holz]	5
Zum Elfften	
[Buchenwälder]	5
Zum Zwölfften	
[Unbewilligtes Abhauen von Latten und Stangen].....	5
Zum Dreyzehenden	
[Gewinnung von Harz]	6
Zum Vierzehenden	
[Anpflanzen von Obstbäumen].....	6
Zum Fünffzehenden	
[Anpflanzen von Weiden]	6
Zum Sechzehenden	
[Wilderei].....	6
Zum Sibenzehenden	
[Fischen]	7

Wald-Ordnung

Von Gottes Gnaden etc. Wir Joseph Johann Adam, des Heiligen Römischen Reichs Fürst und Regierer des Hauses von- und zu Liechtenstein von Nicolspur in Schlesien zu Troppau und Jägerndorff Hertzog, Graf zu Rittberg, Ritter des goldenen Vlieses, Grand von Spanien der ersten Class, der Römischen Kayserlichen und Königlichen Catholischen Majestät würcklich geheimbder Rath etc. etc. Entbieten allen Unsers Fürstenthumbs Liechtenstein Ober- und Nider- Beambten, Bedienten, Unterthanen und Anverwandten Unseren gnädigen Gruss und Gnad zuvor und siegen denenselben zu wissen:

Nachdem Wir ganz zuverlässig vernehmen und anhören müssen, dass schon von vilen Jahren hero, so wohl in den Auwen als anderen Hölzern und Wäldern, Berg und Thal Unsers Fürstenthumbs Liechtenstein ein unwiderbringlicher Schaden, Unordnung und Verwüstung mit Abhauung der Zain, Brenn-, Bau- und Wuhr- Hölzter geschehe, dass wo wir nicht in Zeiten ein scharpffes Einsehen und dergleichen höchst- verderbliche Unordnungen mit Nachtruck abstellen, so wohl Gemeynd- als andere eigenthümliche Waldungen gantzlichen ruiniert, ausgehauen und abgenützet würden, welches nicht nur Uns an Unserer Forstlichen Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit sehr nachtheilig, sondern auch der gemeinen Landschaft dergestalt schädlich, dass wo derley schädliche Unordnung noch ferners gestattet werden solte, mit der Zeit weder Bau- Brenn- noch Wuhr-Holtz, auch nicht einmahl an End und Orth wo vormahlen zum Überfluss gestanden, zu finden seyn dörfte, also zwar in so ferne in einer Gemeynd oder Dorff ein Unglück mit Feuers-Brunst (welches doch GOTT gnädichlich verhüten wolle) entstehen sollte, das benötigte Bau-Holtz wie einem jeden von Unseren Unterthanen selbst bekannt nimmermehr, weder zu Berg noch zu Thal zu haben seyn wurde, einfolglich Wir Uns bey Uns und Unserer Unterthanen und Posteritet einen sehr üblen Nachklang, wo nicht bei GOTT selbst eine Verantwortung auf den Hals ziehen könnten, zumahlen auch denen vor Zeiten von Unseren Vorfaherern ganz löblich ausgegangenen Gebott und Verbott gantzlichen zu wider gehandelt wird, darob Wir nicht ein geringes, sondern ungnädiges Gefallen tragen und haben, derohalben zu Vorkommung des Holtz-Mangels und gantzlicher Verördung der Wälder genugsamb verursacht und bewegt worden, ein solches mit allem Ernst in guter nachfolgender Verordnung abzustellen. Befehlen also, dass bey Verwendung willkürlicher Straff, dass deme in allem, Treu, Gehorsam und Unterthänig nachgelebt werde und zwar

Erstlichen

[Schutz der Auwälder]

Die Auwen belangend sollen dieselbe wie vor Alters gewesen dergestalt in Gebott und Verbott gelegt werden, dass hinfüro und in das Zukünfftige ohne Vorwissen und Bewilligung Unserer Verwaltung Niemand, weder einer noch mehr in denen Auwen, sie mögen seyn wo sie wollen, weder Reüthen noch darinnen was holtzen oder Niderfällen, es seye gleich wenig noch vil, wo aber einige darinnen betreten und solches angezeigt würde, dieselbe von Unserem Ober-Ambt nach Gestaltsamb der Sachen abgestrafft werden sollen.

Zum Anderen

[Anweisen des Wuhrholzes]

Ist bishero zu Erhaltung der Rhein-Wuhren, Erröttung Wohn und Wayd, so wohl Unter als Oberer Landschaft ein nicht geringer Schaden in denen Wäldern und Auwen geschehen, wo man zum öfftern weith mehrers nidergehauen und gefället, als die Noth erfordert hat, welches sodann unnützer Weis zu Grund gehen, etwann denen Geschwohrnen oder Wuhr-Meistern zu einem Trunck dienen müssen, damit aber auch hierinnen eine

Ordnung in einem und anderem gemachet werde, so wollen Wür, dass wann sich die Noth zum Wuhren eräussern und hierzu einiges Holtz erfordert würde, keiner, wer der auch seye, einiges Holtz, es seye gleich wenig oder vil, abhauen oder fällen solle, es seye dann mit Vorwissen und Willen der Wald-Vögt, Jäger oder Forst-Knecht, welche es ihnen, was die Noth erforderet, anzeigen, doch an Orth und Ende wo es am wenigsten Schaden möchte.

Zum Dritten
[Schutz der Bannwälder]

Zeiget sich nicht wenig, dass so wohl zu Berg als Thal in denen Pan-Höltzeren auch dergestalten übel, wüstlich und unordentlich, besonders bey Umfällen des abgebenden Holtzes gehauset werde, dass gleichfahls zu besorgen, dass so Wür dises weither gestatten, in kurzer Zeit ein grosser Gebrech und Mangel so wohl an Brenn- noch mehrer aber an Bau-Holtz seyn würde, angesehen dises, bis theils zu seiner Vollkommenheit kommet, hundert, wo nicht mehr Jahr erforderet, also zwar, dass in so ferne in einer Gemeynd oder Dorff durch GOTTEs Verhängnuss ein Unglück mit Feuers-Brunst (so jedoch GOTTE gnädiglich verhüthen wolle) entstehen solte, der gröste Abgang und Mangel an dem sehr wenig mehr vorhandenen Zimmer- und Bau-Holtz wäre, derentwegen diser schädlichen Unordnung in Zeiten zu steuern und zu begegnen wollen und verbiethen auch hiermirt ernstlich, dass bey gemessener Straff sich Niemand, wer der auch seye, unterstehen solle, in einen verbottenen und in Pan gelegten Wald ohne Vorwissen der hierzu bestelten Geschwohrnen Wald-Vögt, mit einer Aex, Spitz- oder Band-Messer, umb so weniger gehen solle, als man schon zum öffteren wahrnehmen müssen, dass dergleichen Wald-Schleicher und Verderber unter dem Vorwand alleinig Ruthen oder Zaun-Gärthen zu suchen die schönste Junge Bäum zu allerhand Stangen und Gablen gefället und nidergehauen haben. Solte aber von einer Gemeynd aus dergleichen Waldungen einem allein oder mehreren zur Nothdurff etwas Brenn- oder Bau-Holtz abgegeben werden wollen, solle solches nicht anderst als durch die Wald-Vögt, die darüber auch Jährliche Rechnung zu geben schuldig, mit Zuziehung eines Jägers oder Forst-Knechts geschehen und keiner über das, was ihme angewisen und ausgemarcktet worden, nicht schreiten und daferne einer sich dessen freventlich unterfangen wurde, unnachlässig nebst Abtragung des Schadens per 3. Pfund Pfenning¹ in die Straff verfallen seyn solle, bey welcher Ab-Gaab aber hauptsächlichen zu erinnern ist, die Wald-Vögt auch hiermit gemessen befelcht werden, dass hinkünftig und in so ferne sie einem oder dem anderen was anweisen werden, solches nicht bald da, bald dorten in dem Wald, wie es bishero, wider alle Ordnung zum grösten Schaden der Wälder geschehen, wordurch da man einen Baum gefällt zwanzig oder mehr andere Junge darmit zu Boden oder oben die Gipffel abgeschlagen und ruiniert hat, dass also solcher Wald unmöglich mehr zu seiner Wachsthumb und Kräfte kommen kann, also sothane Anweiss- und Umbfällung zu rechter Zeit im Hornung und Mertzen zunehmenden Monds in einem Bezirck und an einem Platz, auch wo man den Anfang gemacht, geschehen und sofort darmit continuiren soll und solle ein jeder seinen Orth, wo er etwas gefället also gleich auch von dem Abholtz so vil es immer möglich reinigen, damit das Junge Holtz in seinem Wachsthum nicht gehindert, noch verdempffet oder in seiner nöthigen Ruhe zerstöret werde, hingegen damit auch solcher Platz widerumb mit Jungem Holtz bewachsen und anfliegen hierzu den benöthigten Saamen bekommen möchte, zu dem Ende da und dorten ein Saam-Baum oder Hegereisser, wie solches auch anderer Orthen gewöhnlich und vor nöthig angeordnet ist, stehen gelassen werden solle und weilen.

Zum Vierdten
[Einbüten von Schafen und Ziegen in Jungwälder]

¹ Handschriftliche Anmerkung: 1 f. 8 x 2 de. R. W. machen ein Pfund Pfenning.

vor allem nöthig seyn will zu Erhaltung eines Jungen angeflogenen Walds, das höchstschädliche Schaaf- und Geiss-Vihe in dergleichen jungen Wäldern und insonderheit die letzere, bis sie die Gipffel oder Spitz oben nicht mehr erreichen können, gänztlichen zu verbiethen und auszuschaffen, angesehen ein solch Junges Bäumel, so von einer Geiss oben abgebissen wird, wegen des bösen Athems nimmermehr zu einem Wachstum kommt, ja zum öffteren wohl gar verdorret, wie man bishero solches genugsamb erfahren hat und vor Augen sihet, insonderheit umb Vaduz, Schaan und Trisen allwo an denen schönsten Orthen nichts anders als oben abgebissenes und ausgefressenes Gebüsch gefunden wird, solten aber wider Verbott in dergleichen Jungen Bahn-Höltzeren vor der Zeit dergleichen schädliche Wald-Thier angetroffen werden, Unsere Jäger und Forst-Knecht solche nider zu schiessen hiermit befelcht seyn.

Zum Fünfften
[Vorrat an Brennholz]

Zeiget sich in dem Land hin- und wider, dass bey manich Unseren Unterthanen dass gantze Jahr hindurch vile Fuder Scheiter Altes Holtz gefunden werden, damit aber auch hierinn eine Ordnung geschehe und die Waldungen ein noch mehrers geschonet werden möchten, so verordnen und wollen Wür, dass in das Künfftige von Unseren Unterthanen keiner, wer der auch seye, nach Mitten Mertzen, gleich wie es auch vor Zeiten gewesen, mehrers nicht dan zwey Fuder alte Scheiter als einen nöthigen Vorrath haben solle, solte aber bey ein- oder andern auf bestimmte Zeit ein mehrers gefunden werden, von denen geschwohrnen Wald-Vögten, welche zu dem Ende fleissig nachzusuchen haben, vor jedes Fuder 5 Schilling² abgestrafft werden sollen, wie dann ingleichem.

Zum Sechsten
[Lieengelassenes Bauholz]

Auf obangezogene Zeit Mitten Mertzen einer gehauenes Holtz in Risern, oder aber sonsten in denen Höltzeren, es seye zu Berg oder Thal, ausgemacht oder unausgemacht, am Schaden oder zum Verderben ligen lassen wurde, dasselbige einem anderen so es mangelhafft von denen Geschwohrnen Wald-Vögten gegeben und derselbe so es gehauen und zum Schaden, Wust und Unnutz ligen lassen, noch darzu umb 6. Schilling vor jedes Fuder in die Straff verfallen seyn.

Zum Sibenden
[Obstbäume, Ulmen, Linden]

Müssen Wür mit nicht geringem Missfallen vernehmen, dass in unserem Fürstenthumb Liechtenstein die grüne fruchtbahre wilde Obs[t]-Bäum auf der Allgemeyn in denen Wäldern und Feldern ohne einzige Anfrag und Verwilligung, so doch wider die Forst-Ordnung und in allen Teutschen und Welschen Landen scharpff verboten, nider gehauet und gefället werden. Solchemnach wollen Wür, dass fürthershin kein dergleichen fruchtbahrer wilder Obs[t]-Baum als Eichen-, Apffel-, Bieren-, Nuss- und Kirschen-Baum, es sey in Wäldern oder Feldern eben so wenig als einen zahmen Obst-Baum ohne Vorwissen und Bewilligung der Wald-Vögten und Unserer Jäger oder Forst-Knecht bey willkührlich unausbleichlicher Straff umbhauen. Ingleichem auch kein Ulmen, er seye Gross oder Klein gefället, auch keine Linden mit Pasten oder in andere Weeg verderbet, es seye dann, dass ein oder anderer etwas zur Arbeith oder seiner Handthierung nöthig haben

² Handschriftliche Anmerkung: Ein Schilling gmacht 14 de. R. W.

würde, in welchem Fall ihme solches von gedachten denen Wald-Vögten und Forst-Knechten vergünstiget werden solle.

Zum Achten
[Föhren und Pappeln]

Solle auch keiner seine Föhren so Daichtels Grösse noch vil weniger eine kleinere darzu erwachsende, nicht minder in denen Rheinauwen einen Alber, er seye Gross oder Klein, ohne Erlaubnuss abhauen oder zu verderben abstimplen.

Zum Neunten
[Unbewilligtes Fällen von Holz]

Ist vor Zeiten von unseren Vorfaherren haubtsächlichlichen verboten gewesen, dass keiner, wer der auch seye, durch sein selbst eigenen Gewalt unerlaubt der Geschwohrnen Wald-Vögten kein Zimmer- noch Bau-Holtz, es seye wo es immer wolle, fällen oder umbhauen solle. Weilen aber solches Verbott schon vile Jahr hero zu nicht geringem Schaden der Wälder nicht mehr gehalten noch geachtet worden, als wollen Wür, dass hinkünfftig Niemand einiges Bau- oder Zimmer-Holtz, weder ein noch mehrere Stam, ohne Vorwissen und Verwilligung der Wald-Vögten niederhauen oder umschlagen lassen solle, Sie die Wald-Vögten aber auf gebührendes Anhalten und Bitten und so der Anruffende solches Augenscheinlich nöthig hat, schuldig seyn, sothanes Bau- oder Zimmer-Holtz an Orth und Enden abzugeben, wo dem Wald am wenigsten Schaden geschen möchte, solte aber einer darwider zu handeln sich unterfangen, solle derselbe nach Gestalt des Verbrechens abgestrafft werden.

Zum Zehenden
[Unbewilligter Verkauf von Holz]

Verbiethen Wür auch, dass keiner dem andern einiges Holtz ohne Vorwissen der Wald-Vögten zu kauffen geben soll, bey Straff jedes Fuder 5. Schilling.

Zum Elfften
[Buchenwälder]

Betreffend die Buch-Wälder solle das Wind-fällig oder dürre Holtz unter der Gemeynd von denen Wald-Vögten gebührend ausgetheilt, so aber einer oder der andere zu einem Wagen, Pflug, Torgel oder Bronnen was vonnöthen, selber die Geschwohrne Wald-Vögten darumben ansprechen und bitten, sodann gebührenden Bescheid von ihnen erwarten, ausser dessen etwas zu hauen, bey straff sich nicht unterstehen; Welchen Verstand es auch

Zum Zwölfften
[Unbewilligtes Abhauen von Latten und Stangen]

Mit denen Trieter und anderen Stänglen hat deren ohne Verwilligung zu hauen, bey Straff sich ebenfahls Niemand betretten lassen solle, zumahlen durch Abhauung dergleichen Jungen Bäumlen die Wälder mercklich geschmählert, dessentwegen hierauf gleichfalls gute Obsicht zu tragen.

Zum Dreyzehenden
[*Gewinnung von Harz*]

Müssen Wür auch vernehmen, dass sich einige hervor thun, ja auch so gar Frembde und Ausländische in das Land einstreichen, nicht nur in denen Gemeynd und Pahn, sondern so gar in Unseren eigenen Wäldern zu Hartzten unterstehen, das Pech und Hartz von denen Ficht- und Thannen-Bäumen nicht nur zu scharren, sondern solche auch so gar anzuhauen und das Hartz heraus zu zapffen, so doch das Hertz oder Seel der Bäumen also zwar, dass, wo ein dergleichen Baum einmahl angehauen, selber in dem Wachstum gänzlichen verhinderet und am Ende gar abstehen wird. Befehlen demnach Unseren Wald-Vögten, Jäger und Forst-Knechten ernstlich, dass in so ferne sie ein dergleichen Hartz in denen Wäldern Unsers Landts, es seye, wo es immer wolle, antreffen wurden, Sie Ihne alsogleich, so ferne es ein Frembder, gefänglich anhalten und auf Unser Schloss Hohen Liechtenstein liffern und so es ein Unterthan, allda gebührend anzeigen, daraufhin von Unserem Ober-Ambt mit Schärpffe abgestrafft werden solle; Und weilen

Zum Vierzehenden
[*Anpflanzen von Obstbäumen*]

Die wenigste in Unserem Fürstenthum Liechtenstein seynd, die sich wegen Abgang der Felder so vil an Frucht anzubauen vermögen, dass Sie das Jahr hindurch zu Essen haben und die Nahrung, besonders die Arme, fast alleinig von dem Obst haben müssen, die Alte Obst-Bäum aber da und dorten, wie es der Augenschein gibet, in Abgang kommen, ohne dass an deren Statt Neue gepflantzet werden, wo es doch, wie es dann mehrer Unseren Unterthanen bekannt ein sehr nützlich und Fürträgliche Sach umb die Obst-Bäum, besonders diser Landen ist.

Als wollen Wür, dass ein jeder Unterthan, der bequemen Raum in seinen Gütheren oder Pünten hat, Jährlich ein und andere Obst-Bäum pflantze und so einer in eine Gemeynde vor einen Unterthanen an- und aufgenommen worden, einen fruchtbahren Baum auf die Allgemeynd zu pflanzen schuldig seyn solle.

Zum Fünffzehenden
[*Anpflanzen von Weiden*]

Ist bekannt, wie vil alle Jahr Holtz zu Erhaltung der Zainen erfordert werden und was mit Hauung des Zain-Holtzes vor Schaden in denen Waldungen geschehen, als sollen hinkünftig alle die jenige, so sich verheyrathen und in Unserem Fürstenthumb als Unterthanen ansässig machen wollen, es mögen gleich vorhin schon Unterthanen oder Landts-Kinder seyn gewesen oder nicht, auf die Allgemeynd einen Felber oder Waiden-Baum zu pflanzen gehalten seyn und weilen es hiesiger Landen an Gelegenheit gar keinen Abgang noch Mangel und hierzu genugsamme sompffige Orth allenthalben hat; Als werden auch die Jung-angehende Untherthanen dergleichen Bäum zu deren eigenen Nutzen zu pflanzen sich bestens angelegen seyn lassen.

Zum Sechzehenden
[*Wilderei*]

Ist zwar das Jagen in Unserem Fürstlichen Territorio vorhin verboten; Gleichwohlen aber wollen Wür solches hiehero mit allem Ernst erinnert haben, dass sich alle und jede so wohl Geist- als Weltliche Persohnen und Unterthanen, ferner allen Wayd-Wercks mit

Schiessen, Garn, Hunden, Fallen, Trappeln, Stricken oder Schlingen, wie nicht weniger alles Vogel-Fangens in Auwen, Wälderen und Felderen gänztlichen enthalten, auch wo sich einige benachbahrte ausländische Wild-Schützen oder andere Inngesessene Forst-Beschädiger in Unserem gantzen Land, besonders auf denen Alppen vermercken lassen würden, solches unserer Verwaltung also gleich angezeigt und dise durch Unser Jäger, Bediente oder Unterthanen solche Leuth zu gefänglicher Verhafft ziehen, darauf von Unserem Ober-Ambt auf das Schärpffeste, ja wohl gar nach befindenden Dingen am Leib gestrafft werden sollen und gleich wie nun

Zum Sibenzehenden
[Fischen]

Das Jagen und Schiessen in allen Wälderen und Feldern gänztlichen verboten; Also solle auch schliesslichen das Fischen und Krebsen in allen Giesen und Bächen, sie seyen in unserem Land, wo sie immer wollen, von jedes Ursprungs an bis in den Rhein, bey hoher Straff Männiglichen Verbotten seyn, also zwar in so ferne jemand sich dessen eigenmächtig unterstehen wurde, seynd es Knaben, so es ohne Wissen und Willen ihrer Elteren gethan, die Garn, Schnür oder Hamen also gleich hinweg genommen, da es aber Unterthanen, oder wohl gar Frembde wären, selbe ohne Anstand angezeigt und von Unserem Ober-Ambt nach Gestalt der Sachen gleichfahls nach Schärpffe sollen abgestrafft werden.

Gleichwie nun dises alles zu des Gemeinen und des Lands selbst eigenen Nutzen gereicht und einem Regenten, der mit Wälderen und Gehöltze von dem lieben GOTT begabet, dessen gemeinen Landes- und Hauss-Vatters Sorg und getreue Anstalt hauptsächlichen mit unterlauffet; Als hoffen Wür, dass ein jeder diser vorgeschribenen Wald- oder Forst-Ordnung in allem Getreu und Gehorsam nachleben werde, als im Widrigen die Ubertrettere mit unfehlbahr zu befahren habenden Bestraffung nach Gestalt des Verbrechens angesehen werden sollen.

So geben zu Neuschloss, den 2ten Septembris 1732.

Joseph Johan Adam

Fürst von und zu Liechtenstein.